

## II

### Beiblatt Ziff. 14:

#### Exposé des Faits

#### Statement of the Facts

#### Darlegung des Sachverhaltes

Die am 6. April 1963 geborene Beschwerdeführerin ist in Bamberg/Bayern/Deutschland wohnhaft. Sie hat ein Hochschulstudium im Fach Gesang absolviert und war als Konzertsängerin und Gesangspädagogin tätig. Sie hielt einen kleinen Lehrauftrag an der Universität Bamberg inne. Sie ist die allein sorgeberechtigte Mutter des Kindes Aeneas Heller, geb. 17.04.1995.

Zum Zeitpunkt der Geburt war die Beschwerdeführerin nicht verheiratet. Das alleinige Sorgerecht wurde der Beschwerdeführerin übertragen.

Die Beschwerdeführerin selbst erkrankte 1999 an Borreliose, so dass sie zeitweise an den Rollstuhl gefesselt war. Eine mehrjährige intravenöse Langzeitantibiose hat sie inzwischen gesunden lassen. **(Anlage 14.32 Arzt und Laborberichte Petra Heller von 2000-2004.pdf)**

Im Sommer 2000 veranlasste der Rheumatologe Dr. Kratzsch in Ulm eine Blutuntersuchung von Aeneas, im Rahmen einer Konsultation der Mutter bei Dr. Kratzsch, die den Borreliosespezialisten wegen ihrer eigenen nachgewiesenen Borrelioseerkrankung aufgesucht hatte. Aeneas wies leider positive Blutwerte auf.

**(Anlage 14.2 Laborwerte Western Blot Aeneas vom 07.07.2000)**

Da die Differentialdiagnostik negativ ausfiel und Aeneas an borreliosetypischen Beschwerden litt, empfahl Dr. Kratzsch, Aeneas Antibiotika zu verabreichen. Zunächst befahl er eine Therapie mit Tabletten, später Infusionen.

**(Anlage 14.3 Kratzsch, Rheumatologe, Arztbriefe 19.06.01-10.01.04)**

Die Symptome von Aeneas besserten sich während der Antibiose, traten jedoch bei Unterbrechung der Behandlung wieder auf. Von Herbst 2003 bis zur Wegnahme von Aeneas durch das Jugendamt im August 2004 empfahlen die ärztlichen Spezialisten der Beschwerdeführerin, nachdem der Junge erneut einen Zeckenbiss erlitten hatte und Lähmungserscheinungen entwickelte eine durchgehende Langzeit-Antibiotika-Therapie durchzuführen. Die Ärzte rieten ihr, das Antibiotikum intravenös zuführen zu lassen. Während der Langzeitbehandlung konnte das Kind die Schule nur eingeschränkt besuchen.

Die Schulleitung wurde von den behandelnden Ärzten, der Hausärztin Dr. Lux und dem Internisten Dr. Kraus jedoch regelmässig über den Stand der Behandlung informiert zuletzt am 23.7.04 von Internist Dr. Kraus und am 29.07.04 von Hausärztin Dr. Lux.

**(Anlage 14.4 Schulattest Dr. Kraus, Internist vom 23.07.2004)**

**(Anlage 14.5 Schulattest Dr. Lux, Hausärztin vom 29.07.2004)**

Die Eltern -Frau Heller hatte inzwischen ihren Kollegen Markus Sperlein geheiratet, der Aeneas wie seinen eigenen Sohn behandelte- bemühten sich, dem Kind, das trotz seiner Erkrankung gute schulische Leistungen erbracht hatte, ein möglichst normales Schulleben zu gestalten, und suchten deswegen sogar den Leiter der übergeordneten Schulbehörde in Bayreuth Ltd. Reg. Schuldirektor Herrn Lochner auf.

**(Anlage 14.6 Gedächtnisprotokoll Sitzmann/Lochner vom 09.08.04)**

um für Aeneas ein Vorrücken auf Probe zu erwirken, damit er nicht durch eine eventuelle Nichtversetzung in die vierte Klasse aus seiner Klassengemeinschaft, in die er sehr gut integriert war, herausgerissen würde.

**(Anlage 14.7 Genehmigung, Dir. Grundschule, Vorrücken auf Probe 20.07.2004)**

Eine schulärztliche Untersuchung lehnte der leitende Regierungsschuldirektor:

„ ... aufgrund der ausreichenden Attestlage, die die Fehlzeiten erklären liessen, ab....“,

Das Gesundheitsamt des Landkreises Bamberg hat jedoch trotz all dieser Fakten das Amtsgericht – Familiengericht – Bamberg wahrheitswidrig!!! darüber informiert, dass der Junge nicht zur Schule geht.

(Anlage 14.8 Zeugnis 1.Klasse vom 31.07.2002)  
(Anlage 14.9 Zeugnis 2. Klasse vom 25.07.2003)  
(Anlage 14.10 Halbjahreszeugnis 3. Klasse vom 13.02.2004)

Der Medizinaldirektor des Gesundheitsamtes Dr. Strauch, der Aeneas Heller nie gesehen hatte, behauptete dem Stadtjugendamt Bamberg gegenüber, das Kind sei überhaupt nicht an Borreliose oder an einer sonstigen Infektion erkrankt. Vielmehr sei die Beschwerdeführerin, die er nie psychiatrisch untersucht hatte, psychisch krank, sie leide unter dem sog. Münchhausen-by-proxy-Syndrom. Die von Aerzten veranlasste intravenöse Behandlung von Aeneas gegen seine Borreliose, stelle eine Kindesmisshandlung und eine gesundheitliche, lebensbedrohliche Kindeswohlgefährdung dar.

(Anlage 14.11 Eidesstattliche Versicherung des Vorsitzenden Richters am OLG a. D. Papsthart 07.08.2004 und Gutachten Strauch vom 02.08.2004)

Das Stadtjugendamt Bamberg beantragte daraufhin, ohne die Aussage des Medizinaldirektors zu überprüfen, ohne der Familie Heller einen Hausbesuch abzustatten, um sich selbst davon zu überzeugen, ob Aeneas wirklich in Lebensgefahr schwebe und ohne mit der Familie in Kontakt getreten zu sein, beim Amtsgericht Bamberg den Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB.  
(Anlage 14.12 Antrag JA auf Entzug der elterlichen Sorge vom 30.07.2004)

Mit Beschluss vom 02.08.2004 wurde der Beschwerdeführerin im Wege der einstweiligen Anordnung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne das Wissen der Mutter das Personensorgerecht für das Kind Aeneas entzogen.

(Anlage 14.13 Beschluss Amtsgericht Bamberg: Einstweilige Anordnung zum Entzug der elterlichen Sorge vom 02.08.2004)

Zwischenzeitlich erließ die Stadt Bamberg am 02.08.2004 wiederum auf Veranlassung des Gesundheitsamtes Bamberg eine Anordnung, nach der die Beschwerdeführerin mit sofortiger Wirkung vorläufig in der Nervenklinik Bamberg untergebracht werden sollte.

(Anlage 14.14 Anordnung der Stadt Bamberg zur sofortigen vorläufigen Unterbringung von Petra Heller vom 02.08.2004)

Dieser Beschluss wurde am 03.08.2004 vollzogen. Am 04.08.2004 erließ das Amtsgericht – Vormundschaftsgericht – Bamberg einen Beschluss, wonach die Unterbringungsanordnung wieder aufgehoben wurde.

(Anlage 14.15 Beschluss Amtsgericht Bamberg vom 04.08.2004, Aufhebung Unterbringung)

Dabei hat das Amtsgericht – Vormundschaftsgericht – ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin zahlreiche ärztliche Äußerungen vorgelegt habe. Aus diesen gehe hervor, dass eine klinisch und serologisch gesicherte Borreliose-Erkrankung bei ihr selbst vorliege – dass die antibiotische Therapie sehr gut anspreche und dass die „...so ärztlicherseits vorgeschlagene Therapie der Betroffenen nicht als wahnhaftes selbstgefährdendes Verhalten entgegengesetzt werden...“ kann  
“...das eine Unterbringung rechtfertige.“

Schon das Verhalten der Behörden und Gerichte zu Beginn des Kindesentzuges legen die Vermutung nahe, dass die Behörden und Gerichte in Bamberg das Verfahren verzögern wollten.

Und zwar angesichts mehrerer Vorfälle.

1. Am 6.08.2004 begab sich der Stiefvater von Aeneas und damalige Ehemann der Beschwerdeführerin Herr Markus Sperlein zusammen mit Herrn Papsthart, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Bamberg a. D., eigens zum zuständigen Familienrichter Herbst ins Amtsgericht Bamberg, um entlastende Unterlagen vorzulegen. Herr Papsthart wollte mündlich beide, was er tagsdrauf in seiner eidesstattlichen Erklärung vom 07.08.04 schriftlich getan hatte, **nämlich, dass Frau Heller durch den Medizinaldirektor Dr. Strauch, Gesundheitsamt Bamberg, überhaupt nicht psychiatrisch begutachtet worden war.** Richter Herbst erklärte den beiden Männern ...“er wolle über das Thema Aeneas nicht sprechen“ !!!!!und er weigerte sich die mitgebrachten, Frau Heller entlastenden Unterlagen persönlich entgegenzunehmen.

(Anlage 14.16 Gedächtnisprotokoll des damaligen Ehemannes von Frau Heller und Stiefvaters von Aeneas, Markus Sperlein vom 26. 12. 04)

(Anlage 14.11 Eidesstattliche Versicherung des Vorsitzenden Richters am OLG a. D. Papsthart vom 07.08.04)

Zu diesem Zeitpunkt war der Aufnahmebefund über Aeneas -also der Befund direkt nach der Kindeswagnahme- von Prof. Rascher in Erlangen bereits erstellt.

Dieser bestätigte, Aeneas befinde sich in gutem Allgemeinzustand, was bedeutet, dass er durch die monatelang von Aerzten durchgeführte Behandlung gegen seine Borreliose **nicht in Lebensgefahr geschweht haben kann.**

**(Anlage 14.17 Gutachten Prof. Rascher Seite 5, vom 18.08.04)**

Hätte Richter Herbst am 06.08.04 die von Herrn Sperlein mitgebrachten Unterlagen und Atteste gelesen, hätte er erkennen müssen, dass sich Aeneas während der Langzeitantibiose in der Obhut hervorragender Aerzte befunden hatte, die die Behandlung als ungefährlich und zwingend notwendig zum Schutze der Gesundheit des Jungen angesehen hatten.

**(Anlage 14.18 Dr. Kraus, Internist zur Vorlage bei Gericht 05.08.2004)**

**(Anlage 14.5 Schulattest Dr. Lux, Hausärztin 29.07.2004 )**

**(Anlage 14.19 Dr. Goetz, Chefarzt zur Unbedenklichkeit einer Langzeitantibiose 06.08.04)**

**(Anlage 14.3 Dr. Kratzsch, Rheumatologe, Arztbriefe 19.06.2001-10.01.04)**

Daraufhin hätte Richter Herbst Prof. Rascher in der Universitätsklinik Erlangen, wohin Aeneas nach der Wegnahme aus der Familie vom Jugendamt verbracht worden war, anrufen können, um nach dem Befinden von Aeneas zu fragen. Dort hätte er erfahren, dass die Behauptung Dr. Strauchs, Aeneas befände sich in Lebensgefahr falsch war. Zudem hätte Amtsrichter Herbst erfahren, dass Frau Heller vom Vormundschaftsrichter Dr. Lassmann aus der Nervenklinik entlassen worden war, weil sie, wie der Richter beurkundete keineswegs wahnhaft sei.

**(Anlage 14.15 Beschluss AG vom 04.08.2004, Aufhebung Unterbringung)**

Diese Fakten hätten ergeben, dass der Kindesentzug jeglicher rechtlichen Grundlage entbehrte und sofort rückgängig gemacht hätte werden müssen.

2. Das Amtsgericht Bamberg gab dem Ersuchen um einen Anhörungstermin für die Familie erst 6 Wochen nach dem Kindesentzug nach und auch erst nachdem ein Pressebericht über den Fall Heller in der ARD-Sendung „Report München“ vom 06.09.04 ausgestrahlt worden war.

**(Anlage 14.20 Text des Fernsehberichts in ARD „report münchen“ vom 06.09.04)**

Die Anwälte von Frau Heller stellten beim Amtsgericht mehrmals Antrag, die Mutter doch endlich anzuhören.

**(Anlage 14.21 Wiederholte Anträge der Anwälte auf Anhörung der Mutter, August 04)**

Das Amtsgericht verschob jeweils die Ladungen.

**(Anlage 14.22 Wiederholte Verschiebung der Anhörungstermine der Mutter vor Gericht, August, September 04)**

Mit Beschluss vom 30.09.2004 wurde – nach mündlicher Verhandlung vom 17.09.2004 – der vorläufige Beschluss Frau Heller die Personensorge für ihren Sohn zu entziehen, aufrechterhalten.

**(Anlage 14.23 Beschluss Amtsgericht vom 30.09.2004, Aufrechterhaltung der einstweiligen Anordnung vom 02.08.2004)**

Hiergegen legte die Beschwerdeführerin fristgerecht am 12.10.04 sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht Bamberg ein.

**(Anlage 14.24 Sofortige Beschwerde gegen den Amtsgerichtsbeschluss vom 30.09.2004 vor dem OLG 12.10.2004)**

3. Jedoch verschwanden entscheidungsrelevante, die Beschwerdeführerin entlastende Akten.

Wie z.B. eine Fallbeschreibung, (Kasuistik) eines schwer an Borreliose erkrankten Jungen, die vom Internisten Klemann in seiner Stellungnahme zur sofortigen Beschwerde an das OLG vom 29.10.04 erstellt worden und die dem Schriftsatz der Anwältin Engel vom 3.11.04 an das OLG beigelegt worden war. Ja die Anwältin hatte sich auf Seite 3 ihres Schriftsatzes auf die o.g. Stellungnahme Dr. Klemanns bezogen,

**(Anlage 14.25 Schriftsatz RA Engel vom 3.11.04 Aktenunterdrückung Seite 10 des pdf)**

der die Kasuistik auf Seite 3 seiner Stellungnahme ausdrücklich erwähnt hatte.

In der Kasuistik beschrieb Dr. Klemann die 9jahrelange leidvolle Arztdoysee, die der Junge, wie viele andere Borreliosekranke durchzumachen hatte. Er listete minutiös auf wie viele Aerzte, besonders in ausgewiesenen Kinderkliniken, wie z.B Erlangen die Borreliosierkrankung des Jungen nicht erkannt hatten und wie er schliesslich nach einer von Dr. Klemann empfohlenen Langzeitantibiose gegen Borreliose wieder gesunden durfte.

**(Anlage 14.26 Kasuistik Klemann mit Stellungnahme vom 29.10.2004 für das OLG eingereicht)**

-Typische Leidensgeschichten von Borreliosekranken, wie die des in der Kasuistik genannten Jungen, sind sehr eindrücklich dargestellt in dem mehrfach preisgekrönten Dokumentarfilm

„Under our skin“. (DVD beigelegt)

**Diese Kasuistik war zum Entscheidungszeitpunkt dem OLG Bamberg nicht vorgelegen, was der Vizepräsident des OLG in seinem Schreiben vom 24.06.2005 zugab, (14.27 Schreiben des OLG vom 24.06.2005!, Seite 1 mit 3; Seite 20ff. der Anlage Aktenunterdrückung) nachdem die Beschwerdeführerin am 20.2.2005! bei der bayerischen Justizministerin Dr. Merk wegen des Verschwindens der Akten, das die Beschwerdeführerin im Rahmen der Akteneinsicht bemerkte, Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht hatte. (Anlage 14.28 Dienstaufsichtsbeschwerde bei Justizministerin vom 20.02.2005)**

Das OLG unternahm nach dem Schreiben des Vizepräsidenten des OLG vom 24.06.05 jedoch nichts, um das Verfahren wieder aufzunehmen, die Kasuistik anzufordern oder Zeugen, wie Dr. Klemann einzuberufen.

Dabei hätte diese wichtige Kasuistik den Richtern des OLG bewiesen, dass wegen der mangelhaften Forschung, im Bereich der Borreliose – siehe Interview des Entdeckers des Erregers Willy Burgdorfer im Dokumentarfilm „Under our skin“- auch Kinderkliniken wie Erlangen, oftmals nicht in Lage sind, eine Borreliose bei einem Kind zu erkennen und dass nur wenige Spezialisten, wie der Internist Klemann derzeit fähig sind, diese Krankheit zu diagnostizieren und erfolgreich zu behandeln. Die Richter hätten, dann erkennen können, dass es sich bei der Behandlung von Aeneas um eine Therapie einer schwierig zu diagnostizierenden Krankheit handelte und nicht um ein Hirngespinnst der Mutter.

Schon im Herbst 2004 hätte Aeneas seiner Mutter vom OLG zurückgeben werden müssen, wenn diese Akten nicht verschwunden wären, zumal sich in diesem verschwundenen Ordner, der zwar vom Justizbeamten des OLG mit einem Empfangsstempel versehen worden war, **(Anlage 14.29 Empfangsbestätigung Justizbehörden Bamberg vom 22.11.2004, Seite 7 des pdf Aktenunterdrückung)**

eine schriftliche Erklärung der Mutter befand, die besagte, sie würde sich vertraglich dazu verpflichten, den Jungen nicht mehr behandeln zu lassen, solange das Verfahren schwebte. Weiterhin hatte die Mutter in diesen verschwundenen Akten, die sie zusätzlich zur Eingabe der Anwältin ein zweites Mal persönlich beim OLG abgegeben hatte, angeboten, die medizinische Sorge vorläufig dem Jugendamt zu überlassen. **(Anlage 14.30 Erklärung, Seite 2 vom 20.11.2004 die med. Sorge dem JA überlassen, Seite 14 des pdf Aktenunterdrückung)**

Schon im Rahmen der sofortigen Beschwerde also, wäre das mildere Mittel gefunden worden, mit dem man einem totalen Kindesentzug nach 1666 a und einer völlig rechtswidrigen Kontaktsperre hätte begegnen können!

Die totale Verweigerung rechtlichen Gehörs, die im Verschwinden von Akten gipfelte, hat das Recht auf Familienleben für Aeneas und seine Mutter schon zu diesem Zeitpunkt völlig untergraben.

Die sofortige Beschwerde wurde mit Beschluss vom 6.12.04 vom OLG trotzdem abgewiesen. **(Anlage 14.31 Ablehnung der sofortigen Beschwerde, Beschluss des OLG vom 06.12.2004)**

Im Hauptsacheverfahren legte die Beschwerdeführerin eine Vielzahl (ca. 30) von ärztlichen Stellungnahmen (darunter Universitätsprofessoren) und Laborbefunden vor, aus denen sich sowohl ihre eigene,

**(Anlage 14.32 Arzt- und Laborberichte der Beschwerdeführerin von 2000-2004)**

als auch die Borreliose-Erkrankung des Sohnes Aeneas zweifelsfrei ergab.

**(Anlage 14.5 Schulattest Dr. Lux, Hausärztin 29.07.2004 )**

**(Anlage 14.33 Hausärztin Lux an Prof. Rascher, Erlangen 06.08.2004)**

**(Anlage 14.4 Schulattest Dr. Kraus, Internist 23.07.2004)**

**(Anlage 14.18 Dr. Kraus, Internist zur Vorlage bei Gericht 05.08.2004)**

**(Anlage 14.3 Dr. Kratzsch, Rheumatologe, Arztbriefe 19.06.2001-10.01.04)**

**(Anlage 14.34 Dr. Kratzsch, Rheumatologe; mit Laborwerten vom 19-08-2004)**

**(Anlage 14.35 Dr. Hellenthal, Augenarzt 01.01.2001 und 06.10.2003)**

**(Anlage 14.36 Dr. Meer-Scherrer, Borreliosespezialistin mit Laborergeb. 17.07.04)**

**(Anlage 14.37 Dr. Meer-Scherrer zur Notwendigkeit und Ungefährlichkeit der Langzeitantibiose 08.08.2004)**

**(Anlage 14.38 Dr. Klemann, Internist zum fragwürdigen Laborbefunden aus Erlangen 29.10.04)**

**(Anlage 14.19 Dr. Goetz, Chefarzt zur Unbedenklichkeit einer Langzeitantibiose 06.08.04)**

**(Anlage 14.39 Prof. Dr. Ledwoch zur Notwendigkeit und Ungefährlichkeit der Langzeitantibiose 16.09.04)**

**(Anlage 14.40 Prof. Dr. Schardt Internist Notwendigkeit & Ungefährlichkeit der Langzeitantibiose 13.09.04)**

**(Anlage 14.41 Dr. Jones, Kinderarzt, zur Notwendigkeit & Ungefährlichkeit der Langzeitantibiose 23.08.04.)**

**(Anlage 14.2 Labor Westernblot 07.07.2000)**

**(Anlage 14.42 Labor LTT 07.07.2000)**

**(Anlage 14.43 Labor Elisa 20.07.04)**

Gleichzeitig schlug sie dem Amtsgericht, sowie dem Oberlandesgericht immer wieder vor, die medizinische Sorge dem Jugendamt zu übertragen.

**(Anlage 14.44 Erklärung -Seite 2 vom 20.11.2004-, die med. Sorge dem JA zu überlassen, Seite 14 des pdf. Aktenunterdrückung)**

Zu keinem Zeitpunkt hat das Amtsgericht – Familiengericht – Bamberg oder das OLG Bamberg einen gerichtlichen Sachverständigen beauftragt. Keinen der 30 Aerzte in den Zeugenstand berufen, die die Beschwerdeführerin entlastet hätten. In der Verhandlung vom 17.9.04 sassen Dr. med. Hellenthal und Volker Laubert, von der Aktion Rechte für Kinder e. V. mehrere Stunden vor dem Gerichtssaal, bereit, Zeugenaussage für die Mutter zu machen. Sie fanden nicht einmal Einlass in den Gerichtssaal.

Stattdessen stützten sich sowohl Amtsgericht als auch Oberlandesgericht ausschließlich auf schriftliche und mündliche Zeugenaussagen eines Arztes, des Direktors der Universität– Kinderklinik Erlangen, Prof. Dr. Rascher. Dieser empfahl dem Amtsgericht und dem Jugendamt, den Sohn Aeneas jahrelang von seiner Mutter zu trennen. Denn seiner Ansicht nach leide die Mutter unter einer artifiziellen Störung, was nichts anderes ist, als ein Synonym für das Münchhausen-by-proxy Syndrom. Prof. Dr. Rascher hatte Frau Heller nie gesehen.

Die Langzeit-Therapie sei nichts anderes als Kindesmisshandlung und zwar auch, wenn sie von Aerzten angeordnet worden war.

Aufgrund dieser Empfehlung wurde das Kind Aeneas durch seinen Amtspfleger in der Zeit vom 03.08.2004 bis 16.08.2004 im Krankenhaus eben dieses Zeugen untergebracht. Ein Kontakt zwischen Kind einerseits und Mutter und anderen Verwandten oder Freunden wurde untersagt.

**(Anlage 14.45 Gemeinde-Pfarrer bezeugt totale Isolation des Jungen in der Uni-Klinik Erlangen, Seite 3 des Dokumentes vom 08.08.2004)**

**(Anlage 14.46 Bezirkstagspräsident a. D. von Oberfranken bezeugt skandalösen Kontaktabbruch zur Familie durch das JA 05.10.2004)**

Der Amtspfleger (des Stadtjugendamts Bamberg) stimmte danach einem Aufenthalt des Jungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Universitätsklinikums Erlangen in der Zeit vom 16.08.2004 bis November 2004 zu, ohne einen richterlichen Beschluss einzuholen. Obwohl der Oberarzt Kratz in seiner Stellungnahme für das Jugendamt vom 13.09.2004 „.....kein klinisch-psychiatrisch Syndrom nach ICD 10“ bei Aeneas feststellen konnte.

**(Anlage 14.47 Psychiatrisierung des Jungen ohne Indikation in der Jugendpsychiatrie Erlangen durch Oberarzt Dr. Kratz 13.09.2004)**

**(Anlage 14.48 Zeitraum Hospitalisierung 16.08.04-Nov.04, im Beschluss Sorgerechtsentzug Seite 3,4)**

**(Anlage 14.49 Bezirkstagspräsident a. D. von Oberfranken bezeugt Verwehrung des Besuchsrechts in der Jugend-Psychiatrie Erlangen und ist empört über den anhaltenden Entzug des Sorgerechts 20.09.2004)**

Schon während seines Krankenhausaufenthaltes hat der Amtspfleger (Stadtjugendamt Bamberg) einen persönlichen Kontakt (Umgang) zwischen Beschwerdeführerin und Kind untersagt. Das Stadtjugendamt hat bereits eine Pflegefamilie in Kontakt mit dem Kind gebracht. Bei dieser Pflegefamilie wurde das Kind für die nächsten 1 ½ Jahre untergebracht. Der Aufenthaltsort des Kindes wurde der Beschwerdeführerin verheimlicht.

**(Anlage 14.50 Umgangsvereitelung mit der eigenen Familie und Vermittlung des Jungen**

**in eine Pflegefamilie, anwaltlicher Schriftsatz, Seite 2, Eingangsstempel der Justizbehörde 20.08.2004)**

Die öffentlichen Proteste gegen das Vorgehen der Gerichte in Bamberg gegen Frau Heller und ihren Sohn nahmen zu.

**(Anlage 14.51 Von Aerzten und Politikern initiierte Samstagsdemos, Augsburg Allgemeine vom 07.09.05)**

Schliesslich regte der für den Sorgerechtsentzug verantwortliche Richter Herbst beim Vormundschaftsrichter Dr. Lassmann ein Entmündigungsverfahren gegen Frau Heller an. Am 10.11.2005 erliess Dr. Lassmann die Verfügung zur Einleitung eines Betreuungsverfahrens gegen Frau Heller.

**(Anlage 14.52 Verfügung Amtsgericht, Einleitung Betreuungsverfahren 10.11.05)**

Um der im Rahmen dieses Verfahrens vorgesehenen erneuten Psychiatrisierung zu entgehen, begab sich Frau Heller an einen unbekanntes Ort.

Die Absicht des Vormundschaftsrichters Lassmann, Frau Heller psychiatrisieren zu lassen, beweist dieser mit seinen eigenen öffentlichen Aussagen, die er in Bamberg auf der Strasse Stadtrat Tscherner gegenüber im Mai 2007 machte: ‚Frau Heller sei eben psychisch krank und der Betreuer, den sie bekäme würde aufpassen, dass sie ihre Tabletten regelmässig einnehme‘

**(Anlage 14.53 Bestätigung Stadtrat Tscherner 03.06.07, dass Dr. Lassmann Fr. Heller unter Betreuung stellen will)**

Am 14.04.2008 erlässt das Amtsgericht – Vormundschaft – einen Beschluss zur Einstellung der Betreuung. Darin wird die Beschwerdeführerin „Betreute“ genannt. Weiter heisst es: Die Betroffene lehnt die Anordnung einer Betreuung ab, hält sich seit längerer Zeit im Ausland auf und entzieht sich beharrlich der gerichtlich angeordneten Begutachtung über die Betreuungserforderlichkeit. Sie zeigt sich damit als derzeit betreuungsunfähig, weswegen das Verfahren wegen Anordnung einer Betreuung einzustellen war.

**(Anlage 14.54 Beschluss Amtsgericht, Einstellung der Betreuung 14.04.2008)**

Aufgrund dieses Beschlusses wird der Beschwerdeführerin vom JA, den Gerichten, dem Verfahrenspfleger und der Geschwister-Gummi-Stiftung (Heim) vorgehalten, dass sie ihren Sohn jederzeit in Kulmbach besuchen könne, weil das Amtsgericht die Anordnung der Betreuungserforderlichkeit per Beschluss eingestellt habe.

Nachdem aber im Beschluss des AG vom 14.04.2008 einzig deshalb eingestellt wurde, weil sich die Beschwerdeführerin im Ausland aufhält und deshalb derzeit betreuungsunfähig ist, die wahre Begründung über die angebliche Betreuungserforderlichkeit aber nicht aufgehoben wurde, kann sie den Beteuerungen der Behörden keineswegs vertrauen, da die Verfügung zur Betreuungserforderlichkeit vom 10.11.2005 jederzeit aktiviert werden kann, sobald sie sich in Deutschland aufhält. Zumal lässt sich aus dem Text der Umkehrschluss ziehen, dass, wenn Frau Heller wieder nach Deutschland kommt, sie ja wieder betreuungsfähig ist und dann auch betreut werden wird, da sie ja im Beschluss vom 14.04.2008 wahrheitswidrigerweise bereits als „Betreute“ bezeichnet wird, obwohl sie **nie unter Betreuung stand.**

Frau Heller liess sich vom Schweizer Psychiater und forensischem Gutachter Prof. Dr. Mario Gmür begutachten. Dieser kam nach ausführlicher Exploration zum Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin psychisch normal sei. Frau Heller legte dieses Gutachten dem Vormundschaftsgericht 2005 vor, es wurde bis heute vom Vormundschaftsgericht nicht berücksichtigt. **(Anlage 14.48 Beschluss Amtsgericht zum Entzug des Personensorgerechts für den Sohn Aeneas 29.05.06 Seite 12)**

**(Anlage 14.55 Psychiater Prof. Dr. Gmür; zur Vorlage bei Gericht, Mutter psychische gesund 14.12.05)**

In der Zwischenzeit weigerte sich das Stadtjugendamt Bamberg und die zuständigen Gerichte, der Familie den Aufenthaltsort des Jungen zu nennen.

Der einzige Kontakt der Familie zu Aeneas waren Briefe, die über das Jugendamt an den unbekanntes Aufenthaltsort von Aeneas weitergegeben wurden. Diese Briefe wurden vom Jugendamt gelesen und zensiert. Das Jugendamt forderte Grosseltern, Grosstante, Familie etc. auf, Gefühle der Trauer der Familie über die Trennung vom Jungen, oder die Hoffnung, dass er wieder kommen könnte, aus dem Brieftext zu streichen.

So durfte der Grossvater Hans Heller z. B. nicht schreiben, „Auch Dein Opa Hans wartet schon sehnsüchtig auf Deine Heimkehr und freut sich schon riesig, Deinen 10. Geburtstag gemeinsam mit Dir feiern zu können“

**(Anlage 14.56 Zensur der Briefe der Familie an Aeneas durch das Stadtjugendamt Bamberg am 03.03.05 Seite 7 und 8 des pdf)**

Das Jugendamt tat also alles, um Aeneas seiner Familie zu entfremden.

Nach diesen 1 ½ Jahren, etwa ab Anfang 2006 wurde das Kind in einem Kinderheim in Kulmbach, Bayern untergebracht.

4. 2 Jahre verschleppte das Amtsgericht Bamberg den Prozess. Mit Beschluss vom 29.05.2006 entzog das Amtsgericht – Familiengericht – Bamberg der Beschwerdeführerin trotz aller Entlastungsbeweise und Kompromissangebote, die die Beschwerdeführerin vorgebracht hatte endgültig das Personensorgerecht für das Kind Aeneas. Zum Pfleger wurde das Stadtjugendamt Bamberg bestimmt.

**(Anlage 14.48 Beschluss Amtsgericht zum Entzug des Personensorgerechts für den Sohn Aeneas vom 29.05.06)**

Gegen diesen Beschluss legte die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 26.09.2006 Beschwerde ein. Mit Schriftsatz vom 27.05.2006 und mit weiteren medizinischen Ausführungen und ärztlichen Attesten wurde die Beschwerde im Einzelnen begründet.

**(Anlage 14.57.a-c zur Beschwerde gegen den AG-Beschluss 26.09.2006)**

**Diese Beschwerde umfasst 160 Seiten, wir bitten Sie höflich, diese im Internet unter den 3 angegebenen links einzusehen.**

**Auf Wunsch senden wir Ihnen die Beschwerde auf Papier nach .**

[http://www.petra-heller.com/fileadmin/user\\_upload/petra-heller/Herbst/Rascher/Jugendamt/Lassmann/bilder\\_unterschr/Listen/S. 1-40.pdf](http://www.petra-heller.com/fileadmin/user_upload/petra-heller/Herbst/Rascher/Jugendamt/Lassmann/bilder_unterschr/Listen/S. 1-40.pdf)

[http://www.petra-heller.com/fileadmin/user\\_upload/petra-heller/Herbst/Rascher/Jugendamt/Lassmann/bilder\\_unterschr/Listen/S.40-100.pdf](http://www.petra-heller.com/fileadmin/user_upload/petra-heller/Herbst/Rascher/Jugendamt/Lassmann/bilder_unterschr/Listen/S.40-100.pdf)

[http://www.petra-heller.com/fileadmin/user\\_upload/petra-heller/Herbst/Rascher/Jugendamt/Lassmann/bilder\\_unterschr/Listen/S. 100-156.pdf](http://www.petra-heller.com/fileadmin/user_upload/petra-heller/Herbst/Rascher/Jugendamt/Lassmann/bilder_unterschr/Listen/S. 100-156.pdf)

Ende 2006 wurde durch öffentliche Proteste erreicht, dass Aeneas wenigstens sporadisch Besuch von seinen Verwandten erhalten und einmal wöchentlich mit seiner Mutter telefonieren darf. Jedoch war bei diesen Kontakten immer ein Betreuer anwesend. Seinen geliebten Opa Hans jedoch konnte Aeneas nur noch dreimal sehen, bevor dieser am 01.01.2007 starb. Das Jugendamt verbot Aeneas an der Beerdigung des Grossvaters teilzunehmen, zu der die ganze Grossfamilie erschien.

Einmal platzte es, trotz der Anwesenheit eines Betreuers, während eines Telefonates mit seiner Mutter aus Aeneas heraus.

Er weinte: „... Ich will doch auch einmal zu Dir zurück“.

Ein Zeuge der Mutter, der die Gespräche nach Absprache mit dem Jugendamt immer mit stenographiert, erstellte ein Gesprächsprotokoll.

**(Anlage 14.58 Gesprächsprotokoll des Telefonates von Aeneas mit seiner Mutter Seite 8 oben vom 17.07.07)**

Auf dieses Telefonat hin, drohte Herr Schneider vom Jugendamt und Frau Burger-Dahlhoff, damalige Heimleiterin von Aeneas damit, Aeneas in eine andere Einrichtung zu verbringen und die Umgangskontakte von Aeneas mit seiner Familie einzuschränken. Die Telefonkontakte wurden zunächst für einige Wochen abgebrochen.

**(Anlage 14.59 Drohung von Heim und Jugendamt, Aeneas in eine andere Einrichtung zu verlegen und die Umgangskontakte einzuschränken, Gesprächsprotokoll vom 19.07.07 von RA Hambura und der Schwester von Frau Heller unterzeichnet; Seite 2 unten)**

Das Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht Bamberg zog sich drei Jahre lang bis zum 06.07.2009 hin. In der Verhandlung vom 17.09.07 nahm Prof. Rascher die Anklage gegen Frau Heller zurück, mit der er den Sorgerechtsentzug begründete. Im Protokoll der Verhandlung vom 17.09.07 vor dem OLG sagte er: „Der Verdacht eines Münchhausen by Proxy Syndroms bei der Mutter stand für mich nicht im Vordergrund, weil die Behandlungen alle von

Aerzten durchgeführt worden waren. Die Medikamente sind alle durch Aerzte verschrieben worden, auch der Port ist durch Aerzte gelegt worden.“

**(Anlage 14.60 Protokoll OLG, Seite 3 vorletzter Absatz, Rücknahme des MSbP-Verdachts 17.09.07)**

Hierauf forderte Rechtsanwalt Hambura im Zuge des Erlasses einer einstweiligen Anordnung am 14. 01.08 die sofortige Herausgabe des Kindes Aeneas an seine Mutter oder die Schwester der Mutter.

**(Anlage 14.61 Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur sofortigen Herausgabe von Aeneas an die Mutter oder Tante vom 14.01.08)**

**(Anlage 14.61.a Anlage sofortige Herausgabe, medrid foundation zur Borreliose-Kontroverse, Dez .07)**

**(Anlage 14.61.b Anlage sofortige Herausgabe: Eidesstattl .Versicherung zur Krankengeschichte einer Borreliosebetroffenen 09.01.08)**

**(Anlage 14.61.c Anlage sofortige Herausgabe, Bundesgesundheitsministerium zur Nichtexistenz des MSbP im ICD-10, 30.07.07)**

**(Anlage 14.61.d Anlage sofortige Herausgabe, Aussage Aeneas festgehalten im Gesprächsprotokoll des Telefonates mit seiner Mutter vom 08.01.08 :“Fahr mer halt zu mir nach Hause“ Offener Brief Seite 7 am 08.01.2008)**

Auf diesen Antrag hin antwortete das Stadtjugendamt mit unlogischen Argumenten im Schreiben vom 01.02.08.

**(Anlage 14.62 Antwort des Jugendamtes vom 01.02.08)** Diese widerlegte RA Hambura in seinem erneuten Gesuch an das OLG Bamberg um sofortige Herausgabe von Aeneas an seine Mutter oder Tante vom 22.02.2008.

**(Anlage 14.63 Bitte und Gesuch um sofortige Herausgabe des Kindes Aeneas an seine Mutter, oder Tante 22.02.2008)**

Dieser Antrag wurde am 25. 2. 08 vom OLG abgelehnt. Stattdessen beauftragte das OLG die GWG Gutachterin Isabella Jaeger, ein Gutachten mit der Fragestellung zu erstellen, wo Aeneas in Zukunft leben sollte.

**(Anlage 14.64 Beschluss OLG, Ablehnung der sofortigen Herausgabe am 25.02.2008)**

*In einer eidesstattlichen Erklärung vom 08.04.08 bezeugt Stadtrat Tscherner aus Bamberg, dass das Jugendamt nach eigener Aussage eine Familienzusammenführung nicht befürwortet. Wir zitieren: „Ich bat mehrmals in meinem Gespräch, ob es nicht versuchsweise die Möglichkeit einer Familienzusammenführung gäbe. Dies wurde von Frau [REDACTED] uneinsichtig verneint... Ich habe nach allen Gesprächen, Beobachtungen, Demonstrationen und Gerichtsverhandlungen, denen ich mehrfach beigewohnt habe, kein Vertrauen mehr in die Aussagen, die wider besseres Wissen vom Jugendamt, vom Gesundheitsamt und in den Gerichtsgutachten abgegeben wurden.“*

**(Anlage 14.65 Eidesstattliche Erklärung von Stadtrat Tscherner, Familienzusammenführung vom Jugendamt unerwünscht Seite 1 und 3, 08.04.08)**

Sowohl Jugendamt, als auch das Heim von Aeneas verweigerten die Mitarbeit am Gutachten, was Frau Jäger dem OLG erst im Juli 2008 mitteilte.

**(Anlage 14.66 Jugendamt und Heim verweigern die Herausgabe von Unterlagen an die Gutachterin Jäger 17.07.2008)**

Die Fertigstellung des Gutachtens dauerte schliesslich bis zum 8.12.08 also fast ein ganzes Jahr! Man bedenke, dass bereits im September 2007 Prof. Rascher, der medizinische Ankläger gegen die Mutter, ein MBP, also eine kindswohlgefährdende psychische Erkrankung der Mutter von Aeneas ausgeschlossen hatte. Somit verzögerte sich das Verfahren wieder überflüssigerweise um ein Jahr

**(Anlage 14.66.a Gutachten Jäger vom 08.12.2008 ,Teil 1)**

**(Anlage 14.66.b Gutachten Jäger vom 08.12.2008, Teil 2)**

**(Anlage 14.66.c Gutachten Jäger vom 08.12.2008, Teil 3)**

**(Anlage 14.66.d Gutachten Jäger vom 08.12.2008, Teil 4)**

Daraufhin beantragte RA Hambura im Wege einer einstweiligen Anordnung, wenigstens Teilbereiche des Sorgerechtes, wie z. B das Recht des Sohnes auf Umgang mit seiner Mutter zu bestimmen, auf die Mutter zurück zu übertragen.

**(Anlage 14.67 Antrag des RA Hambura ans OLG im Wege der einstweiligen Anordnung wenigstens Teilbereiche des Sorgerechtes „auf die Mutter zurück zu übertragen“ vom 04.06.09)**

Am 6. Juli 09 erging der Beschluss des OLG, mit dem die Beschwerde der Beschwerdeführerin zurückgewiesen wurde. Sie wurde sogar verurteilt, die im Beschwerdeverfahren entstandenen gerichtlichen Auslagen sowie die notwendigen Kosten, die „den Beteiligten“ entstanden waren, zu tragen. Als Beteiligte wurden das Stadtjugendamt Bamberg, die Beschwerdeführerin selbst und der Vater des Kindes, Herr Thomas Held angegeben.

**(Anlage 14.68.a Beschluss OLG vom 06.07.09, Zurückweisung der befristeten Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichtes vom 29.05.06, Teil 1)**

**(Anlage 14.68.b Beschluss OLG vom 06.07.09, Zurückweisung der befristeten Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichtes vom 29.05.06, Teil 2)**

**(Anlage 14.68.c Beschluss OLG vom 06.07.09, Zurückweisung der befristeten Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichtes vom 29.05.06, Teil 3)**

Gegen diesen Beschluss des OLG erhob RA Hambura am 23. 07. 09 Anhörungsrüge, vor allem deswegen, weil der Mutter, wie in den letzten Jahren des Verfahrens kein rechtliches Gehör geschenkt worden war. Ebenso sah er aber das rechtliche Gehör des Kindes verletzt, das im Gutachten Jäger zitiert wird, wo es auf Seite 31 des Gutachtens heisst, 'Aeneas würde gern bei der Mutter leben, wenn diese gesund sei und normal leben würde'. Ausserdem hatte Herr Hambura gefordert den vorliegenden Rechtsstreit gemäss Artikel 234 EG-Vertrag dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg im Wege der Vorabentscheidung vorzulegen. Dieser Antrag wurde vom OLG übergangen.

**(Anlage 14.69 Anhörungsrüge des RA Hambura gegen den Beschluss OLG vom 06.07.09)**

Das OLG antwortet auf die Anhörungsrüge von RA Hambura am 17.08.09

**(Anlage 14.70 Antwort des OLG auf Anhörungsrüge RA Hamburas vom 06.07.09)**

Das Oberlandesgericht war zwar zwischenzeitlich zu der Auffassung gekommen, dass bei der Beschwerdeführerin keine psychische Erkrankung im Sinne eines Münchhausen-by-proxy-Syndroms vorlag. Gleichwohl hat das Stadtjugendamt Bamberg bis heute jegliche Bemühungen unterlassen, das Kind zur Mutter zurückzuführen. Obwohl der Junge dies von Anfang an wollte und immer noch will.

So schrieb er in einem erschütternden Brief aus der Klinik Dr. Raschers in Erlangen, „Ich hänge an einem Monitor oder so etwas Aehnlichem, bitte tue alles, um her zu kommen. Du fehlst mir soooooooooo sehr..... Bitte hole mich schnell von hier, schnell ab.“

**(Anlage 14.71 Brief von Aeneas aus der Klinik in Erlangen August 04)**

Im Sommer 2009 übten Zeitungen Kritik am Vorgehen der Behörden im Fall Heller, wie u.a. die Süddeutsche Zeitung am 18.04.09

**(Anlage 14.72 a & b SZ Artikel vom 18.04.09)**

oder „die aktuelle“ vom 16.05.09 in der der Schweizer Psychiater Dr. Prof. Mario Gmür zitiert wird:

„Die Traumatisierung des Jungen und der Mutter ist wie die Traumatisierung von Menschen nach einem verheerenden Krieg..... Ich habe Petra Heller untersucht. Es gibt nichts, das diese Mutter nicht befähigen würde, ihr Kind in Liebe und Sorgfalt zu erziehen.“

**(Anlage 14.73 die aktuelle Artikel vom 16.05.09)**

Seitdem sagt Aeneas, es würde kein Betreuer mehr die Telefonate mithören, die er mit seiner Mutter im Heim führt. Er sagt, dass es „Scheissgefühle“ seien, in einem Heim leben zu müssen und dass er sich wünsche, dass ihm seine Mama morgens ein Brot mache und ihn abends ins Bett bringe.

Am freiesten spricht er jedoch am Telefon mit seiner Mutter, wenn er seine Oma Heller alleine besuchen darf. Seit Januar 2010 ist dies, wieder durch öffentlichen Protest, möglich geworden.

„Ich will dich nicht nur ab und zu besuchen, ich will den Alltag mit dir teilen“ sagte er in den Weihnachtsferien 2010.“

Unterstützer der Beschwerdeführerin betreiben unter der Internet-Adresse [www.petra-heller.com](http://www.petra-heller.com) eine website, die die Geschehnisse um den Kindesentzug detailliert beschreibt. Im Beschluss des OLG vom 06.07.2009 wird ihr genau dies zum Vorwurf gemacht. Sie sei unter anderem

deswegen zur Erziehung ungeeignet, weil sie öffentlich um ihr Kind kämpfe.  
Gegen diesen Beschluss legte der Bevollmächtigte der Beschwerdeführerin beim  
Bundesverfassungsgericht am 07.08.09 Verfassungsbeschwerde ein.

**(Anlage 14.74.a Verfassungsbeschwerde vom 07.08.09 Teil1)**

**(Anlage 14.74.b Verfassungsbeschwerde vom 07.08.09 Teil2)**

**(Anlage 14.74.c Verfassungsbeschwerde vom 07.08.09 Teil3)**

Mit Beschluss vom 24.11.2009, den Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin zugegangen  
am 01.12.09 wurde die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie  
unzulässig sei. Eine Begründung für diese Entscheidung wurde nicht gegeben.

**(Anlage 14.75 BVerfG Zustellung 1.12.09.pdf)**